



Infobrief

„Bürokratieentlastungsgesetz Teil 2“

Am 30.03.2017 hat der Bundestag den Gesetzentwurf für das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet.

Zum Teil sollen rückwirkend zum 01.01.2017 zahlreiche Entlastungen für kleine und mittelständische Unternehmen in Kraft treten.

Zunächst ein kurzer Überblick über die für die Praxis wesentlichen Punkte, die im Gesetzesentwurf enthalten sind:

Die Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine entfällt

In Zukunft soll die Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine mit Erhalt der Rechnung enden. Gleiches gilt für abgesandte Lieferscheine - deren Aufbewahrungszeit wird mit dem Versand der Rechnung ablaufen.

Ist allerdings der Lieferschein ein Bestandteil einer Rechnung bzw. wird in der Rechnung als Rechnungsposition auf einen Lieferschein oder Anhang hingewiesen, muss der Lieferschein aufbewahrt werden.

Nachtrag: Der Bundesrat sprach sich gegen diese Änderung aus. Da Lieferscheine oftmals Bestandteil einer Rechnung sind, müssen diese mit aufbewahrt werden; es ergibt sich somit keine entlastende Wirkung. Zudem sind Lieferscheine eine gute Grundlage, um einen Steuerbetrug bei Bargeschäften aufzudecken. Dieser Antrag blieb erfolglos.



Der Schwellenwert für die umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnung wird von EUR 150,00 auf EUR 250,00 erhöht

Der neue Grenzbetrag für die Kleinbetragsrechnung sollte bei EUR 250,00 statt wie bisher bei EUR 150,00 liegen. Damit ist er noch höher ausgefallen, als ursprünglich im Referentenentwurf gefordert, da war noch von EUR 200,00 die Rede. Die Änderung bei der Kleinbetragsrechnung ist Teil des Zweiten Bürokratieabbaugesetzes. Noch läuft das Gesetzgebungsverfahren. Der Bundestag hat die abschließende Lesung gehalten, aber der Bundesrat muss noch zustimmen.

Eine veränderte Grenze bei den Kleinbetragsrechnungen wird in vielen Unternehmen tatsächlich zu einer Entlastung führen, etwa wenn Sie in einem Unternehmen mit angeschlossenen Barverkauf oder in der Gastronomie arbeiten. Denn damit müssen Sie für kleinere Beträge unter EUR 250,00 keine vollständige Rechnung mit fortlaufender Rechnungsnummer, Lieferzeitpunkt etc. mehr ausstellen.

Die Aufzeichnungspflicht für geringwertige Wirtschaftsgüter wird von EUR 150,00 auf EUR 250,00 erhöht

Künftig werden Aufzeichnungen (Anlageverzeichnis) nur noch erforderlich, sofern der Wert des Wirtschaftsguts EUR 250,00 übersteigt, unter dem Wert kann die Anschaffung als sofortige Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Inhaltlich wurden die Aufzeichnungspflichten nicht geändert, nur betragsmäßig. Anzuwenden sind die neuen Regelungen erstmals nach dem 31.12.2017.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.